

Regierungsratsbeschluss

vom 28. September 2010

Nr. 2010/1737

Lommiswil: Änderung Gestaltungsplan „Kiesgrube Lommiswil“ mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Lommiswil unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung des Gestaltungsplans „Kiesgrube Lommiswil“ mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der rechtsgültige Gestaltungsplan „Kiesgrube Lommiswil“ wurde mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2623 vom 12. November 1996 genehmigt (teilweise). Am 29. Januar 2007 endete die Bewilligung für den Kiesabbau. Nachdem 1996 der Genehmigungsantrag für die Abbauetappen 1 bis 10 der Konzessionsfläche „Neumatt, Rainacker, Mätschenland“ und der Abbauetappen 5 und 6 der Konzessionsfläche „Surbaumacker“ zurückgezogen wurde, passt der damals bewilligte Endgestaltungsplan nicht mehr zur heutigen Situation. Zudem sind im Gestaltungsplan keine Aussagen zur Entwässerung und nur bedingt Angaben zur Endgestaltung enthalten. Die Betreiberin plant, die Kiesgrube aufzufüllen und zu rekultivieren. Mit der Änderung des Gestaltungsplans „Kiesgrube Lommiswil“ mit Sonderbauvorschriften sollen die dazu nötigen Voraussetzungen geschaffen werden.

Die Topografie des Endzustandes wird im Gestaltungsplan verbindlich festgelegt und entspricht mit Ausnahme der südlich gelegenen Böschung weitgehend dem heute rechtsgültigen Gestaltungsplan. Um Entwässerungsproblemen und damit Erosionsschäden vorzubeugen, wird für die Rekultivierungsfläche ein Drainagesystem eingebaut. Hangquerende Nebenstränge führen das durch den Boden durchsickernde Regenwasser via Sammelstränge zu den Versickerungsbauwerken. Die Einzelheiten gehen aus dem Versickerungsgesuch vom 10. Dezember 2009 hervor.

Die landwirtschaftliche Erschliessung erfolgt via Grubenstrasse. Da der anschliessende bestehende Flurweg entlang der Westgrenze für die landwirtschaftliche Erschliessung zu steil ist, erfolgt die Erschliessung ab Grubenstrasse via Weg-Parzellen GB Nrn. 90006, 90008 und 90096. Als ökologischer Ausgleich wird im südlichen Bereich des Geltungsbereiches eine Niederhecke aus beeren- und dornenreichen Sträuchern mit Krautsaum angepflanzt. Zur Abnahme der rekultivierten Flächen wird gemäss Sonderbauvorschriften die Bodenschutzfachstelle des Amtes für Umwelt und die Abteilung Strukturverbesserung des Amtes für Landwirtschaft des Kantons Solothurn eingeladen.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 22. Januar 2010 bis am 22. Februar 2010. Innerhalb der Auflagefrist ging eine Einsprache ein, die der Gemeinderat Lommiswil in einem Punkt gut hiess, im Übrigen jedoch abwies. Die Einsprache hatte die Streichung des Satzes „Die Grubenbetreiberin wird von der Pflicht zum Rückbau entbunden.“ in den Sonderbauvorschriften (Kapitel Zu-

fahrt und Transportpisten) zur Folge. Der Gemeinderat genehmigte die Änderung des Gestaltungsplans „Kiesgrube Lommiswil“ mit Sonderbauvorschriften am 27. Mai 2010. Beschwerden liegen keine vor.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Änderung des Gestaltungsplans „Kiesgrube Lommiswil“ mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Lommiswil wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Gestaltungsplan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Die Nebenbewilligung für die Meteorwasserversickerung wird mit den entsprechenden Auflagen und Bedingungen erteilt (siehe Anhang).
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Lommiswil hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 2'300.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 2'323.00, zu bezahlen. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde Lommiswil belastet.
- 3.5 Die Einwohnergemeinde Lommiswil wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis zum 30. Oktober 2010 drei genehmigte Pläne sowie fünf bereinigte, mit allen Auflage- und Genehmigungsdaten seit 1984 versehenen Sonderbauvorschriftenexemplare nachzuliefern. Die Sonderbauvorschriften sind mit den Genehmigungsvermerken und den Originalunterschriften der Gemeinde zu versehen.
- 3.6 Die Änderung des Gestaltungsplans „Kiesgrube Lommiswil“ mit Sonderbauvorschriften liegt vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Einwohnergemeinde Lommiswil hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung**Einwohnergemeinde Lommiswil, 4514 Lommiswil**

Genehmigungsgebühr:	Fr.	2'000.00	(KA 431000/A 80553)
Bewilligungsgebühr	Fr.	300.00	(KA 431001/A 80859)
Versickerung			
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	<u>2'323.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 11121

Beilage

Anhang mit Merkblatt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (Bi/Ru) (3), mit Akten und 1 gen. Plan und SBV (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt (2), mit 1 gen. Plan und SBV (später)

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen Plan und SBV (später)

Amt für Landwirtschaft

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Forstkreis Bucheggberg / Lebern, Rathaus / Barfüssergasse 14

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Lebern, Rötistrasse 4, mit 1 gen. Plan und SBV (später)

Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil

Einwohnergemeinde Lommiswil, 4514 Lommiswil, mit 1 gen. Plan und SBV (später), (Belastung im Kontokorrent) **(Einschreiben)**

Bau-, Planungs- und Werkkommission Lommiswil, 4514 Lommiswil

Gemeindepräsidium Bellach, 4512 Bellach

Gemeindepräsidium Selzach, 2545 Selzach

Vigier SGO, Wyss Kieswerk AG, Wylihof 2, 4542 Luterbach, mit Versicherungsgesuch (später) **(Einschreiben)**

Spatteneder Oekologie AG, Schachenallee 29 A, 5000 Aarau

Schweiz. Fachverband für Sand und Kies, Bubenbergrplatz 9, Postfach, 3001 Bern

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde Lommiswil: Genehmigung Änderung Gestaltungsplan „Kiesgrube Lommiswil“ mit Sonderbauvorschriften)